



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Landratsamt Gotha
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
z. Hd. Fr. Schuchardt
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

Posteingang LRA Gotha Umweltamt	
lfd. Nr.	104689 14. MAI 2021 j.v.l.u
Weitergabe:	Schu 6.2.3.
WV:	Ablage:
Ru.:	17.5.21 l.u

Ihre Ansprechpartnerin:
Beate Hahne

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574112-101
Telefax +49 (361) 574112-999

beate.hahne@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
6.2.3-106.11-mechwind-02/21

Ihre Nachricht vom:
16.04.2021

Unser Zeichen:
42.25-7252-4326/2021

Bad Salzungen, 12.05.2021

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit freiwilliger Prüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach § 11 der 9. BImSchV als Träger öffentlicher Belange für Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Mechterstädt (WEA Ju 03a)

Sehr geehrte Frau Schuchardt,

die vorgelegten Unterlagen zu den o. g. WEA wurden durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach § 11 der 9. BImSchV nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Standort zur Errichtung der WEA befindet sich im Windvorranggebiet W-1 Teutleben / Mechterstädt und erhält somit unsere Zustimmung.

Wobei bei der Errichtung 5.359 m² hochwertiges Ackerland, welches sehr gut für die Marktfruchtproduktion geeignet ist, mit einer Ackerzahl von 46 Punkten dauerhaft der Nutzung entzogen wird. Hinzu kommen zeitweise Flächen für die Materiallagerung, die Montage und die Zuwegung in einer Größenordnung von 12.331 m² sowie noch extra für die Erdkabelverlegung.

Der Bewirtschafter ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Bauablauf und den notwendigen Flächenentzug zu informieren, die vorhandenen Wege sind bei der Bauausführung zu nutzen.

Zur Bauausführung weisen wir auch darauf hin, dass während der Arbeiten ein unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung der Anlage zu vermeiden sind, da eine Beeinträchtigung der angrenzenden Produktionsflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht akzeptabel ist. Mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist sorgfältig und sparsam umzugehen, die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

Benötigte landwirtschaftliche Flächen für die Vormontage, zur Lagerung während der Montage und für die notwendige Erdkabelverlegung sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenverdichtungen sind bis in eine Tiefe von 0,5 m zu beseitigen.

Werden durch die Bauarbeiten Drainagen zerstört, sind diese wieder fachgerecht herzurichten und an das vorhandene Netz anzubinden. Der Drainagegraben, welcher bei der Verlängerung des Durchlasses unter der Zuwegung betroffen ist, darf nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist auf eine bodenschonende Bauausführung zu achten (Einhaltung der DIN-Normen 18915 und 19731).

Die Erreichbarkeit der Flächen ist auch während der Baumaßnahmen stets zu gewährleisten. Auftretende Beeinträchtigungen (u. a. Schäden an Kulturpflanzen oder Nutzflächen) sind durch den Bauträger zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen. Einkommenseinbußen sind entsprechend zu entschädigen. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten. Die Pacht- aufhebungsentschädigung ist durch den Vorhabenträger zu entrichten.

Angefordert wurde durch Sie auch eine Stellungnahme zu den im Rahmen der UVP betroffenen Schutzgütern. Wir beziehen uns auf die für unseren Bereich relevanten Schutzgüter Boden und Fläche. Für die Errichtung der WEA werden rund 18.900 m² Fläche (überwiegend Ackerland) durch Voll- bzw. Teilversiegelung ganz oder zeitweise der Nutzung entnommen. Auf Grund der hohen Bodenwertigkeit und der Flächengröße die entzogen wird, liegen aus unserer Sicht erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche vor, die durch die auf den Seiten 30 - 33 des Landschaftspflegerischen Begleitplans angeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen fast vollständig ausgeglichen werden können.

Den Kompensationsmaßnahmen wird unter Beachtung unserer Hinweise und Forderungen zugestimmt. Wir begrüßen generell Maßnahmen, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch nehmen, wie die vorgesehenen Entschlammungen und die Pflege der Ufer etc. bei den beiden Teichen. Ergänzend merken wir Folgendes an:

Zur Maßnahme E 1 - Birkensee Ebenheim: Die Flächen befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Hastrungsfeld - Burla. Zur Maßnahme sollte die zuständige Behörde, das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Gotha benachrichtigt werden. Vor dem Beginn der Arbeiten sind die umliegenden Flächennutzer rechtzeitig zu informieren. Die angrenzenden Feldblöcke sind von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten und ihre Erreichbarkeit ist stets sicherzustellen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47), nachdem bei der Pflanzung von Bäumen etc. ein bestimmter Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten ist. Auch muss bei der Pflanzung auf ausreichend Abstand zum Weg geachtet werden, da dieser durch landwirtschaftliche Maschinen genutzt wird, die eine entsprechende Höhe und Breite haben.

Zur Maßnahme E 2 - Gänseteich und -weide Mechterstädt:

Die Gänseweide liegt in einem durch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb genutzten Grünlandfeldblock und unterliegt der Agrarförderung. Das Grünland wird als Weide für Kühe genutzt und muss auch weiterhin dem Betrieb dafür zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist die Anpflanzung von wurzelnackten Jungpflanzen mit geringem Stammumfang laut Maßnahmenblatt 12.1.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Ein Stammschutz allein, so wie dargestellt, reicht nach erfolgter Rücksprache mit dem Flächenbewirtschafter nicht aus, da er befürchtet, dass die Tiere die jungen Bäume nieder drücken werden. Jeden der zehn Bäume extra aus der Weide auszukoppeln, ist nicht möglich. Deshalb ist zwingend vor der Umsetzung eine Abstimmung mit dem Betrieb vor Ort erforderlich. Diese muss generell rechtzeitig vor jeglichen Pflanz- und Pflegemaßnahmen an den vorhandenen sowie den jungen Bäumen erfolgen. Der

Abstand von 10 m zwischen den Bäumen wird durch den Betriebsinhaber als ausreichend eingeschätzt.

Abschließend an dieser Stelle noch einige Anmerkungen zu S. 15 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie textgleich S. 21 des UVP-Berichtes mit der Bitte um Weiterleitung an das Planungsbüro: Die Ackerflächen werden nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet und stellen die Wirtschaftsgrundlage für den Betrieb dar. "Der sofortige Umbruch nach der Ernte" erfolgt im Betrieb nur auf Flächen, auf denen es zur Feldhygiene notwendig ist, z. B. zur mechanischen Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz und Mäusen. Hauptsächlich wird die Minimalbodenbearbeitung, auch als konservierende Bodenbearbeitung bezeichnet, durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Beate Hahne
Referentin